



Erste Änderung vom 4. Februar 2026

Erste Änderung vom 4. Februar 2026 der Studien- und Prüfungsordnung für den Hauptfachteilstudiengang „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ sowie für den Nebenfachteilstudiengang „Geographie“ der Philipps-Universität Marburg vom 10. November 2021 (Amt.Mit. 15/2022)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 4. Februar 2026 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteil-studiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

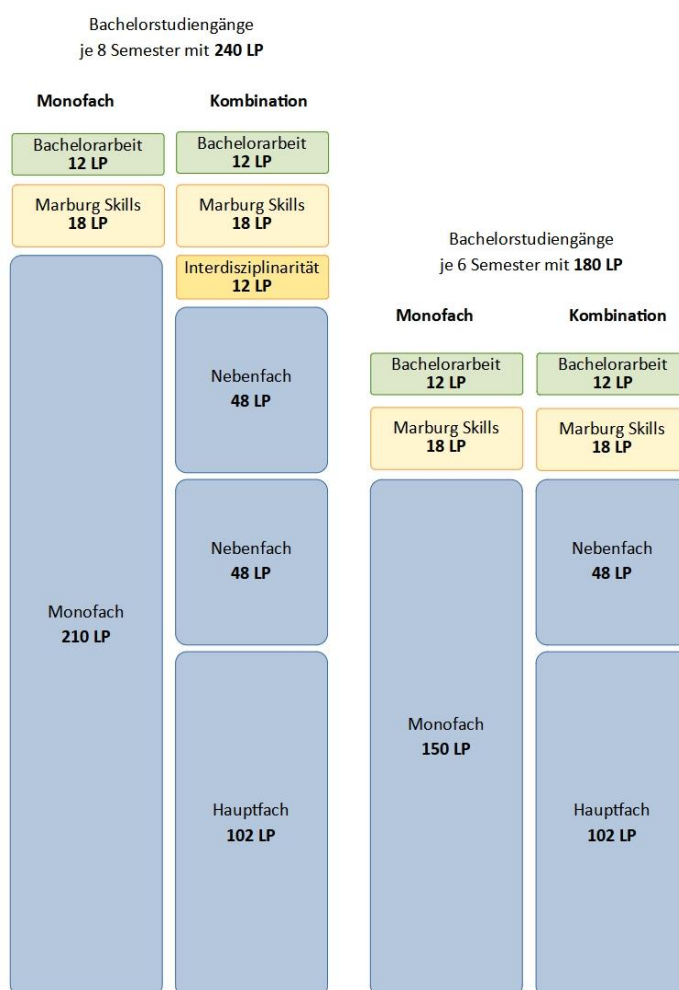
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteil-studiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechs-semesterigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemesterigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemesterigen

Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemesterigen

Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.



Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Studiengang „Geographie“ erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Kompetenz der Geographie und ihrer beiden Richtungen, der Humangeographie und der Physischen Geographie, liegt insbesondere in der Analyse raumwirksamer Strukturen und Prozesse sowie deren Dynamik im Bereich der Mensch-Umwelt-Schnittstelle, in der beide Perspektiven integrativ zusammengeführt werden und die Grundlage der Mensch-Umwelt-Geographien bilden. Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Raumstrukturen, räumliche Prozesse und Handeln von Menschen im Raum auf lokaler, regionaler und globaler Maßstabsebene beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

(2) Im Nebenfachteilstudiengang können grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in folgenden Bereichen erworben werden. Nach dem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage:

- einen Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilbereiche einschließlich der wichtigsten Forschungsansätze, Theorien und Methoden sowie Grundfertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens zu geben,
- fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in den gewählten Teilbereichen der Humangeographie, der Physischen Geographie und der Mensch-Umwelt-Geographien darzustellen und kompetent einzusetzen,
- Methoden und Techniken der Visualisierung räumlicher Daten, der Geoinformationsverarbeitung und -analyse, der satellitengestützten Erdbeobachtung und der raumbezogenen Programmierung anzuwenden,
- grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und Statistik anzuwenden,
- fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini vor allem in der deutschen, aber auch der europäischen Raumordnung und Raumplanung anzuwenden.

(3) Im Hauptfachteilstudiengang stehen zusätzlich der vertiefende Erwerb geographischer Fähigkeiten und die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund. In kombinierten forschungsbezogenen fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte fachwissenschaftliche Arbeitsabläufe in

idealtypischer Abfolge geschult (Problembeschreibung, Konzeption des Untersuchungsrahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Problemlösung, Handlungsempfehlungen, Präsentation). Dies geschieht

- in forschungspraxisorientierten Modulen, in denen fachwissenschaftliche oder interdisziplinäre Spezialthemen behandelt werden und dabei eine anwendungs-/projekt- und lösungsorientierte sowie themengeleitete Kopplung von Fachwissenschaft, Geländearbeit und In-House-Methoden stattfindet,
- in dem Modul Geländepraktikum, in dem unter geländespezifischen Realbedingungen die eigenständige Identifizierung und Bearbeitung geographischer oder interdisziplinärer Phänomene und der Einsatz spezifischer Geländemethoden im Vordergrund steht,
- im Berufspraktikum, um bereits kennengelernte Techniken in einem realen Berufsfeld anzuwenden,
- im Rahmen des Abschlussmoduls Bachelorarbeit durch die Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(4) In allen Modulen erfolgt der Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen, sog. Soft-Skills. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen (Recherche- und Informationskompetenz), der Datenkompetenz und des sicheren Umgangs mit digitalen Tools und Software, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens, der Eigenverantwortung, Selbstorganisation und -reflexion, des Zeit- und Projektmanagements sowie der Problemlösungskompetenz. Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(5) Der Hauptfachteilstudiengang Geographie ist in Kombination mit einem Nebenfachteilstudiengang (sechssemestrige Variante) oder zwei Nebenfachteilstudiengängen (achtsemestrige Variante) sowohl ein berufsqualifizierender als auch ein zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. Den Absolventinnen und Absolventen steht entweder das Eintreten in verschiedene Berufsfelder oder nach Abschluss des Hauptfachteilstudiengangs die Aufnahme eines Master of Arts-/Master of Science-Studiengangs im Bereich der Geographie offen.

(6) Die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden ergänzt und vertieft durch andere Haupt- bzw. Nebenfächer und lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- Raumplanung, Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz,
- Klimawandel und Anpassungsstrategien,
- Umwelt- und Ressourcenmanagement,

- Mobilitäts- und Verkehrsplanung,
- Entwicklungszusammenarbeit und internationale Kooperationen,
- Raumbezogene Informationstechnologie,
- Forschung und Wissenschaftsmanagement,
- Bildung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden..

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „Geographie“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Für den Nebenfachteilstudiengang „Geographie“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Geographie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der Nebenfachteilstudiengang „Geographie“ kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „Geographie“ kombiniert werden.

(2) Ausgewählte Module des Studiengangs können in englischer Sprache angeboten werden. Das Studium setzt daher gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus (Stufe B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“). Es wird grundsätzlich angenommen, dass mit der Hochschulzugangsberechtigung englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 dieses Referenzrahmens erworben sind.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführung, Grundlagen der Geographie, Methoden der Geographie, Vertiefung, Berufspraxis und Abschlussbereich. Der Nebenfachteilstudiengang „Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführung, Grundlagen der Geographie, Methoden der Geographie und Vertiefung.

(2) Alle Module bis auf das Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ sind Importmodule und richten sich nach den Regelungen der anbietenden Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienstrukturtabelle für den Hauptfachteilstudiengang „Geographie“:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Einführung		12	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Geographie*	PF	6	
Einführung in die Arbeit mit Geodaten*	PF	6	
Grundlagen der Geographie		36	
Einführung in die Humangeographie*	PF	6	
Einführung in die Physische Geographie*	PF	6	
Mensch-Umwelt-Geographien: Gesellschaftliche Dynamiken, Umweltveränderungen und nachhaltige Entwicklung*	WP	6	
Wirtschaftsgeographie: Dynamik und Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten im Raum*	WP	6	
Politische Geographie: Politik, Raum und Konflikte um Nachhaltigkeit*	WP	6	
Stadtgeographie: Entwicklung, Strukturen und Dynamiken urbaner Räume*	WP	6	

Geographien ländlicher Räume: Sozioökonomische Prozesse aus multiskalaren Perspektiven*	WP	6	
Räumliche Planung: Grundlagen und Instrumente für eine nachhaltige Raumentwicklung*	WP	6	
Klimageographie: Strukturen, Prozesse und Dynamiken des Klimasystems*	WP	6	
Biogeographie: Biotische Ausstattung und Dynamiken von Natur- und Kulturlandschaften*	WP	6	
Bodengeographie: Entwicklung, Eigenschaften und Umweltbedeutung der Böden der Erde*	WP	6	
Hydrogeographie: Prozesse, Resilienz und Sicherheit der Wasserressourcen der Erde*	WP	6	
Geomorphologie: Formen der Erdoberfläche und ihre Entstehung*	WP	6	
Grundlagen der Geographie International I*	WP	6	
Grundlagen der Geographie International II*	WP	6	
Methoden der Geographie		18	
Statistische Analyse in der Geographie: Methoden und Anwendungen*	WP	6	
Empirische Sozialforschung in der Geographie: Methoden und Anwendungen raumbezogener Gesellschaftsanalyse*	WP	6	
Geoinformatik: Grundlagen, Methoden und Anwendungen geographischer Informationssysteme*	WP	6	
Satellitengestützte Erdbeobachtung: Analyse von Landnutzung und Ökosystemen*	WP	6	
Grafikbasierte Analyse und Kommunikation von Geodaten*	WP	6	
Raumbezogene Programmierung: Grundlagen objektorientierter Datenverarbeitung, Analyse und Visualisierung räumlicher Daten*	WP	6	
Methoden der Geographie International I*	WP	6	
Methoden der Geographie International II*	WP	6	
Vertiefung		24	
Forschungspraxis: Institutionen, nachhaltige Innovationen und räumliche Dynamiken*	WP	6	Mindestens 2 aus 9
Forschungspraxis: Nachhaltige Wirtschaftsweisen und räumliche Verflechtungen*	WP	6	
Forschungspraxis: Gesellschaftlicher Wandel und Nachhaltigkeit im Raum*	WP	6	

Forschungspraxis: Umweltprozesse im Wandel*	WP	6	
Forschungspraxis: Dynamik der Erdoberfläche: Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation, Biodiversität*	WP	6	
Forschungspraxis: Veränderungen ökologischer Systeme*	WP	6	
Forschungspraxis: Umweltwandel, gesellschaftliche Risiken und nachhaltige Entwicklung*	WP	6	
Forschungspraxis: Räumliche Dimensionen sozio-ökologischer Transformation*	WP	6	
Forschungspraxis: Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen*	WP	6	
Spezielle Methoden der Humangeographie I*	WP	6	
Spezielle Methoden der Physischen Geographie I*	WP	6	
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien I*	WP	6	
Geländepraktikum*	WP	12	
Geographische Exkursion*	WP	6	
Anwendungen der Geographie International I*	WP	6	
Anwendungen der Geographie International II*	WP	6	
Berufspraxis		12	
Berufspraktikum*	PF	12	
Summe		102	
Abschlussbereich		12	
Bachelorarbeit	PF	12	

* Importmodule gem. Anlage 3 Importmodulliste

Studienstrukturtable für den Nebenfachteilstudiengang „Geographie“:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Einführung		6	
Einführung in die Arbeit mit Geodaten*	PF	6	
Grundlagen der Geographie		24	
Einführung in die Humangeographie*	PF	6	
Einführung in die Physische Geographie*	PF	6	
Mensch-Umwelt-Geographien: Gesellschaftliche Dynamiken,	WP	6	

Umweltveränderungen und nachhaltige Entwicklung*			
Wirtschaftsgeographie: Dynamik und Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten im Raum*	WP	6	
Politische Geographie: Politik, Raum und Konflikte um Nachhaltigkeit*	WP	6	
Stadtgeographie: Entwicklung, Strukturen und Dynamiken urbaner Räume*	WP	6	
Geographien ländlicher Räume: Sozioökonomische Prozesse aus multiskalaren Perspektiven*	WP	6	
Räumliche Planung: Grundlagen und Instrumente für eine nachhaltige Raumentwicklung*	WP	6	
Klimageographie: Strukturen, Prozesse und Dynamiken des Klimasystems*	WP	6	
Biogeographie: Biotische Ausstattung und Dynamiken von Natur- und Kulturlandschaften*	WP	6	
Bodengeographie: Entwicklung, Eigenschaften und Umweltbedeutung der Böden der Erde*	WP	6	
Hydrogeographie: Prozesse, Resilienz und Sicherheit der Wasserressourcen der Erde*	WP	6	
Geomorphologie: Formen der Erdoberfläche und ihre Entstehung*	WP	6	
Methoden der Geographie		12	
Statistische Analyse in der Geographie: Methoden und Anwendungen*	WP	6	
Empirische Sozialforschung in der Geographie: Methoden und Anwendungen raumbezogener Gesellschaftsanalyse*	WP	6	
Geoinformatik: Grundlagen, Methoden und Anwendungen geographischer Informationssysteme*	WP	6	
Satellitengestützte Erdbeobachtung: Analyse von Landnutzung und Ökosystemen*	WP	6	
Grafikbasierte Analyse und Kommunikation von Geodaten*	WP	6	
Raumbezogene Programmierung: Grundlagen objektorientierter Datenverarbeitung, Analyse und Visualisierung räumlicher Daten*	WP	6	
Vertiefung		6	
Spezielle Methoden der Humangeographie I*	WP	6	

Spezielle Methoden der Physischen Geographie I*	WP	6	
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien I*	WP	6	
Forschungspraxis: Institutionen, nachhaltige Innovationen und räumliche Dynamiken*	WP	6	
Forschungspraxis: Nachhaltige Wirtschaftsweisen und räumliche Verflechtungen*	WP	6	
Forschungspraxis: Gesellschaftlicher Wandel und Nachhaltigkeit im Raum*	WP	6	
Forschungspraxis: Umweltprozesse im Wandel*	WP	6	
Forschungspraxis: Dynamik der Erdoberfläche: Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation, Biodiversität*	WP	6	
Forschungspraxis: Veränderungen ökologischer Systeme*	WP	6	
Forschungspraxis: Umweltwandel, gesellschaftliche Risiken und nachhaltige Entwicklung*	WP	6	
Forschungspraxis: Räumliche Dimensionen sozio-ökologischer Transformation*	WP	6	
Forschungspraxis: Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen*	WP	6	
Summe		48	

* Importmodule gem. Anlage 3 Importmodulliste

(4) Im Studienbereich „Einführung“ erwerben die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Techniken des Studiums. Dabei erlernen sie im Hauptfachteilstudiengang die Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Geographie sowie den Umgang mit und die Verarbeitung von Geodaten. Im Nebenfachteilstudiengang erlernen sie den Umgang mit und die Verarbeitung von Geodaten.

(5) Im Studienbereich „Grundlagen der Geographie“ erwerben die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Kompetenzen aus allen Teilbereichen der Geographie. Die Module in diesem Studienbereich vermitteln Inhalte aus sämtlichen Subdisziplinen der Geographie und legen damit die Basis für ein breites Verständnis der Disziplin.

(6) Im Studienbereich „Methoden der Geographie“ erwerben die Studierenden grundlegende methodische Kompetenzen, die für die Analyse, Interpretation und Darstellung raumbezogener Daten erforderlich sind. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen der grafikbasierten Analyse von Geodaten, der Geoinformatik, der satellitengestützten Erdbeobachtung, der empirischen

Sozialforschung, der Statistik sowie der raumbezogenen Programmierung vermittelt.

(7) Im Studienbereich „Vertiefung“ erwerben die Studierenden vertiefte fachliche und methodische Kompetenzen durch die intensive Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenfeldern der Geographie. Der Studienbereich dient dazu, individuelle fachliche Interessen gezielt zu schärfen, methodische Fähigkeiten weiter auszubauen und wissenschaftliche Arbeitsweisen im Kontext geographischer Forschung und Praxis anzuwenden und zu vertiefen. Damit bietet der Studienbereich „Vertiefung“ den Studierenden die Möglichkeit, ihr fachliches und methodisches Profil individuell auszurichten.

(8) Im Studienbereich „Berufspraxis“ (nur im Hauptfachteilstudiengang) wenden die Studierenden ihr im Studium erworbenes fachliches und methodisches Wissen in einem außeruniversitären Berufsfeld an. Durch das verpflichtende Berufspraktikum erwerben sie praxisbezogene Erfahrungen und erweitern ihre Kompetenzen um berufsfeldspezifische Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Das Berufspraktikum dient der Vorbereitung auf mögliche berufliche Tätigkeitsfelder innerhalb und außerhalb der Geographie und unterstützt den Transfer wissenschaftlicher Kenntnisse in die berufliche Praxis. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5).

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb19/studium/studiengaenge-2/geographie-kombinationsbachelorhinterlegt>

Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist hier eine Liste des aktuellen Importangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist im Hauptfachteilstudiengang der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg

anerkannt zu werden. Auch im Nebenfachteilstudiengang eignet sich das vierte und fünfte Semester für einen Auslandsaufenthalt, muss aber mit dem jeweiligen Hauptfachteilstudiengang abgestimmt werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs und des Nebenfachteilstudiengangs „Geographie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Nebenfachteilstudiengangs „Geographie“ sind keine externen Praxismodule vorgesehen. Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs „Geographie“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die Module

- Forschungspraxis: Institutionen, nachhaltige Innovationen und räumliche Dynamiken,
- Forschungspraxis: Nachhaltige Wirtschaftsweisen und räumliche Verflechtungen,
- Forschungspraxis: Gesellschaftlicher Wandel und Nachhaltigkeit im Raum,
- Forschungspraxis: Umweltprozesse im Wandel,
- Forschungspraxis: Dynamik der Erdoberfläche: Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation, Biodiversität,
- Forschungspraxis: Veränderungen ökologischer Systeme,
- Forschungspraxis: Umweltwandel, gesellschaftliche Risiken und nachhaltige Entwicklung,
- Forschungspraxis: Räumliche Dimensionen sozio-ökologischer Transformation, oder
- Forschungspraxis: Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen

ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

12. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus dieser Liste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen

werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

13. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

14. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form der Bachelorarbeit.

(2) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

15. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang Geographie gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang Geographie gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Geographie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in § 2 Abs. 1 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen nachweist und auf dieser Basis raumwirksame Strukturen und Prozesse sowie deren Dynamik auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen

beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren kann. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Hauptfachteilstudiengang mindestens 72 LP bzw. im Nebenfachteilstudiengang 36 LP nachgewiesen werden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

16. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann,

wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 2 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

17. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

18. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung

eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

19. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

20. § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

21. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	12	Pflicht	Ab- schluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein klar abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Geographie innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie können eine fundierte Fragestellung entwickeln, ein geeignetes methodisches Vorgehen konzipieren und anwenden sowie die ermittelten Ergebnisse analysieren, kritisch bewerten und in einen fachwissenschaftlichen Kontext einordnen. Die Studierenden sind fähig, komplexe geographische Zusammenhänge strukturiert darzustellen und ihre Ergebnisse nachvollziehbar, logisch und fachlich fundiert zu dokumentieren. Die Bachelorarbeit befähigt sie dazu, das im Studium erworbene Wissen problemorientiert anzuwenden und ein wissenschaftliches	Voraussetzung: 72 LP im Hauptfachteilstudiengang.	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (zwischen 6.000 – 28.000 Wörtern)

				Forschungsvorhaben selbstständig umzusetzen.		
Bachelorarbeit im Nebenfach <i>Bachelor's Thesis within Minor Subject</i>	12	Pflicht	Ab-schluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein klar abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Geographie innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie können eine fundierte Fragestellung entwickeln, ein geeignetes methodisches Vorgehen konzipieren und anwenden sowie die ermittelten Ergebnisse analysieren, kritisch bewerten und in einen fachwissenschaftlichen Kontext einordnen. Die Studierenden sind fähig, komplexe geographische Zusammenhänge strukturiert darzustellen und ihre Ergebnisse nachvollziehbar, logisch und fachlich fundiert zu dokumentieren. Die Bachelorarbeit befähigt sie dazu, das im Studium erworbene Wissen problemorientiert anzuwenden und ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben selbstständig umzusetzen.	Voraussetzung: 36 LP im Nebenfachteilstudiengang . Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (zwischen 6.000 – 28.000 Wörtern)

22. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich „ Einführung “ (Pflicht) 12 LP (nur Hauptfachteilstudiengang)	
Angebot aus der Lehreinheit	Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc Geographie	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Geographie	6

verwendbar für	Studienbereich „ Einführung “ (Pflicht) 12 LP Hauptfachteilstudiengang, 6 LP Nebenfachteilstudiengang	
Angebot aus der Lehrinheit	Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc Geographie	Einführung in die Arbeit mit Geodaten	6

verwendbar für	Studienbereich „ Grundlagen der Geographie “ (Wahlpflicht) 36 LP Hauptfachteilstudiengang, 24 LP Nebenfachteilstudiengang	
Angebot aus der Lehrinheit	Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc Geographie	Einführung in die Humangeographie	6
	Einführung in die Physische Geographie	6
	Mensch-Umwelt-Geographien: Gesellschaftliche Dynamiken, Umweltveränderungen und nachhaltige Entwicklung	6
	Wirtschaftsgeographie: Dynamik und Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten im Raum	6
	Politische Geographie: Politik, Raum und Konflikte um Nachhaltigkeit	6
	Stadtgeographie: Entwicklung, Strukturen und Dynamiken urbaner Räume	6
	Geographien ländlicher Räume: Sozioökonomische Prozesse aus multiskalaren Perspektiven	6
	Räumliche Planung: Grundlagen und Instrumente für eine nachhaltige Raumentwicklung	6
	Klimageographie: Strukturen, Prozesse und Dynamiken des Klimasystems	6
	Biogeographie: Biotische Ausstattung und Dynamiken von Natur- und Kulturlandschaften	6
	Bodengeographie: Entwicklung, Eigenschaften und Umweltbedeutung der Böden der Erde	6
	Hydrogeographie: Prozesse, Resilienz und Sicherheit der Wasserressourcen der Erde	6
	Geomorphologie: Formen der Erdoberfläche und ihre Entstehung	6

verwendbar für	Studienbereich „ Grundlagen der Geographie “ (Wahlpflicht) 36 LP (nur Hauptfachteilstudiengang)	
-----------------------	--	--

Angebot aus der Lehreinheit	Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc Geographie	Grundlagen der Geographie International I	6
	Grundlagen der Geographie International II	6

verwendbar für	Studienbereich „ Methoden der Geographie “ (Wahlpflicht) 18LP Hauptfachteilstudiengang, 12 LP Nebenfachteilstudiengang	
Angebot aus der Lehreinheit	Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc Geographie	Statistische Analyse in der Geographie: Methoden und Anwendungen	6
	Empirische Sozialforschung in der Geographie: Methoden und Anwendungen raumbezogener Gesellschaftsanalyse	6
	Geoinformatik: Grundlagen, Methoden und Anwendungen geographischer Informationssysteme	6
	Satellitengestützte Erdbeobachtung: Analyse von Landnutzung und Ökosystemen	6
	Grafikbasierte Analyse und Kommunikation von Geodaten	6
	Raumbezogene Programmierung: Grundlagen objektorientierter Datenverarbeitung, Analyse und Visualisierung räumlicher Daten	6

verwendbar für	Studienbereich „ Methoden der Geographie “ (Wahlpflicht) 18 LP (nur Hauptfachteilstudiengang)	
Angebot aus der Lehreinheit	Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc Geographie	Methoden der Geographie International I	6
	Methoden der Geographie International II	6

verwendbar für	Studienbereich „ Vertiefung “ (Wahlpflicht) 24 LP Hauptfachteilstudiengang, 6 LP Nebenfachteilstudiengang	
-----------------------	--	--

Angebot aus der Lehreinheit	Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc Geographie	Forschungspraxis: Institutionen, nachhaltige Innovationen und räumliche Dynamiken	6
	Forschungspraxis: Nachhaltige Wirtschaftsweisen und räumliche Verflechtungen	6
	Forschungspraxis: Gesellschaftlicher Wandel und Nachhaltigkeit im Raum	6
	Forschungspraxis: Umweltprozesse im Wandel	6
	Forschungspraxis: Dynamik der Erdoberfläche: Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation, Biodiversität	6
	Forschungspraxis: Veränderungen ökologischer Systeme	6
	Forschungspraxis: Umweltwandel, gesellschaftliche Risiken und nachhaltige Entwicklung	6
	Forschungspraxis: Räumliche Dimensionen sozio-ökologischer Transformation	6
	Forschungspraxis: Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen	6
	Spezielle Methoden der Humangeographie I	6
	Spezielle Methoden der Physischen Geographie I	6
	Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien I	6

verwendbar für	Studienbereich „ Vertiefung “ (Wahlpflicht) 24 LP (nur Hauptfachteilstudiengang)	
Angebot aus der Lehreinheit	Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc Geographie	Geländepraktikum	12
	Geographische Exkursion	6
	Anwendungen der Geographie International I	6
	Anwendungen der Geographie International II	6

verwendbar für	Studienbereich „ Berufspraxis “ (Pflicht) 12 LP (nur Hauptfachteilstudiengang)	
Angebot aus der Lehreinheit	Geographie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc Geographie	Berufspraktikum	6

Artikel 2

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Hauptfachteilstudiengang „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang „Geographie“ ab dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.08.2026

gez.

Prof. Dr. Markus Hassler
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 20.08.2026
--